

VDST-Beitragsordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlagen	1
§ 2 Beitragspflicht	1
§ 3 Befreiungen	1
§ 4 Beitragshöhe	1
§ 5 Beitragsbindung	2
§ 6 Berechnungsgrundlagen	2
§ 7 Beitragsentrichtung	3
§ 8 Beitragsfälligkeit	3
§ 9 Verzugsfolgen	3
§ 10 Änderungsverlauf	3

§ 1 Grundlagen

Die Beiträge zur Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung erhoben. Sie können erhoben werden -als Aufnahmegebühr -als Jahresbeitrag und -als Sonderumlage. Sie sind in Euro zu entrichten.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind vorbehaltlich § 3 der Beitragsordnung alle Verbandsmitglieder, nämlich
 - a) ordentliche Mitglieder (Vereine) (§ 8 I. und III. der Satzung)
 - b) Einzelmitglieder (außerordentliche Mitglieder) (§ 9. der Satzung)
 - c) fördernde Mitglieder (§ 10 der Satzung)
2. Die Beitragspflicht zu 1a) beginnt mit dem folgenden 1. Januar eines Jahres.
3. Die Beitragspflicht zu 1b) beginnt mit dem 1. Tag des Folgemonats.
4. Die Beitragspflicht zu 1c) ist in § 3a II der Satzung geregelt.

§ 3 Befreiungen

1. Von der Beitragspflicht sind ausgenommen:
 - die Landestauchsportverbände (§ 8 I und II der Satzung)
 - die Ehrenmitglieder (§ 6 II. der Satzung).
2. Der Vorstand kann in sachlich begründeten Einzelfällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 4 Beitragshöhe

1. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für
 - ordentliche Mitglieder (Vereine) 128,- Euro
 - Direktmitglieder (Einzelperson oder Familienmitgliedschaft) 26,- Euro

2. Der Jahresbeitrag beträgt:

- a. 51,15 Euro als Grundbeitrag für ordentliche Mitglieder (Vereine).
22,45 Euro für jedes nach VDST-Satzung zum Jahresbeitrag zu meldende erwachsene Vereinsmitglied.
15,50 Euro für jedes nach VDST-Satzung zum Jahresbeitrag zu meldende jugendliche Vereinsmitglied, das am 01.01. des Beitragsjahres das 14. Lebensjahr, jedoch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Plus Versicherungsbeiträge für Hotline und Sportversicherung: Erwachsene 18,05 Euro und Jugendliche 14,40 Euro.

- b. 40,95 Euro für erwachsene Direktmitglieder (außerordentliche Mitglieder); 39,10 Euro für Direktmitglieder, die am 01.01. des Beitragsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Plus Versicherungsbeiträge für Hotline und Sportversicherung: 18,05 Euro für Erwachsene; 14,40 Euro für Kinder und Jugendliche, die am 01.01. des Beitragsjahres das 14. Lebensjahr nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- c. 58,95 Euro für Direktmitglieder (außerordentliche Mitglieder) in Familien (Paare in gleicher Wohnung einschließlich aller zur Familie gehörenden Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)

Plus Versicherungsbeiträge für Hotline und Sportversicherung: Erwachsene 36,05 Euro (2 Personen)

3. Sonderumlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

4. Wird ein bereits zum VDST-Jahresbeitrag gemeldetes Mitglied eines Mitgliedsvereins oder ein Direktmitglied in einem weiteren Verein Mitglied, so entsteht keine erneute VDST-Jahresbeitragspflicht.

§ 5 Beitragsbindung

Anspruch auf Bezug der Verbandszeitschrift haben alle dem VDST namentlich zum VDST-Jahresbeitrag gemeldeten Vereinsmitglieder, soweit sie am 01.01. des Beitragsjahres das 7. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes Direktmitglied bzw. jede Familie hat Anspruch auf den Bezug eines Exemplars der VDST-Verbandszeitschrift. Jedes Direktmitglied und innerhalb jeder Familie jede Person hat Anspruch auf die für natürliche Vereinsmitglieder gültigen Tauchsport-Versicherungsleistungen.

§ 6 Berechnungsgrundlagen

Grundlage zur Berechnung des laufenden Jahresbeitrages sind bei ordentlichen Mitgliedsvereinen die nach VDST-Satzung zum Jahresbeitrag zu meldenden Mitglieder des Vereins per Stand 31. Januar des VDST-Beitragsjahres. Mitglieder des Mitgliedsvereines, welche nach jenem Stichtag die Voraussetzung zur Jahresbeitragsmeldepflicht nach der VDST-Satzung erfüllen, sind spätestens zum Ende des Monats, in welchem die Voraussetzung erfüllt ist, zu melden - und ab dem 01. Kalendertag des Folgemonats pro rata temporis (zeitanteilig) zu verrechnen. Grundlage der Beitragsberechnung für Direktmitglieder ist das VDST-Aufnahmeformular.

§ 7 Beitragsentrichtung

1. Alle Beiträge werden von der VDST Service GmbH erhoben, die den Mitgliedsbeitrag an den VDST e.V. weiterleitet. Jedes beitragspflichtige Verbandsmitglied ist verpflichtet, dem VDST ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Das beitragspflichtige Verbandsmitglied teilt dem VDST die IBAN, das Bankinstitut sowie die BIC desjenigen Kontos mit, von dem der Beitrag eingezogen werden kann. Für das Einzugsverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist; zurzeit acht Wochen.
2. Jedes Verbandsmitglied hat dann dafür Sorge zu tragen, dass für den einzuziehenden Betrag ausreichend Deckung auf dem angegebenen Konto besteht.
3. Für jeden nicht vom VDST zu vertretenden erfolglosen Einzugsversuch wird eine Bearbeitungsgebühr von 15,34 Euro erhoben.
4. Für Vereine, die sich nicht am Bankeinzugsverfahren beteiligen, gilt die Jahresbeitragszahlung per Überweisung.

§ 8 Beitragsfälligkeit

Unbeschadet der Regelung in § 7 ist der Beitrag für ordentliche Mitglieder zum 01. März des Beitragsjahres fällig. Wird die Beitragsrechnung erst nach dem 01. März dem Verein zugeschickt, ist sie spätestens 14 Tage nach Zugang zu bezahlen. Der Beitrag für Einzelmitglieder wird Anfang des Beitragsjahres (Januar, Februar) abgebucht.

§ 9 Verzugsfolgen

Ist der Beitrag nicht bis zum 01. Mai des Beitragsjahres eingegangen, so wird der Beitrag formlos vorläufig auf 130 Prozent des Vorjahresbetrages festgesetzt.

§ 10 Änderungsverlauf

Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Geändert am 08.11.2003, 17.11.2007, 17.11.2012, 22.11.2014, 16.11.2018 und 23.11.2024.